

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Erhält jeden Mittwoch Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro festgeplante Nonpareillezeile 3 Mk., für Zeilen 1 Mk.

## Unsere Lohn- und Tariffbewegungen im Jahre 1921.

I.

Seit Bestehen unserer Organisation häuften sich in keinem Jahre die wirtschaftlichen Kämpfe zur Bessergestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in solchem Umfange, wie im vergangenen. Als einzige Ursache kamen die fortgesetzten Preissteigerungen für alle Lebensmittel und Gebrauchsartikel in Betracht. Im Frühjahr und bis in die Sommermonate hinein waren einigermaßen stabile Verhältnisse zu verzeichnen. Als jedoch die Teilung Oberschlesiens erfolgte und das Londoner Ultimatum in Wirksamkeit gesetzt wurde, erfolgte ein rapider Niedergang des deutschen Geldwertes, der wiederum enorme Preissteigerungen auslöste. Nun setzte die eigenartige Situation ein, daß mit der wachsenden Verelendung der werktätigen Bevölkerung eine glänzende Hochkonjunktur eintrat, die durch die Angsteinkäufe im Inlande und noch mehr durch die Verschleuderung deutscher Waren nach dem Auslande hervorgerufen wurde.

In unsern Berufen steigerte sich der Beschäftigungsgrad in den Bäckereien kaum bemerkbar infolge der Durchlöcherung der Zwangsbewirtschaftung für Brotgetreide, besser aber in den Konditoreien, wo die Arbeitslosigkeit zeitweilig sogar weit niedriger als in den besten Friedensjahren war. In der Teigwarenindustrie lagen die Betriebe von Februar bis zur neuen Ernte still. Durch die Möglichkeit der Einfuhr von Auslandsmehl konnte dann die Vollbeschäftigung aufgenommen werden. In der Süßwarenindustrie, vornehmlich aber in der Kakaos- und Schokoladenindustrie waren die Betriebe das ganze Jahr hindurch vollauf beschäftigt. Hier herrschte eine solch ausgezeichnete glänzende Konjunktur wie noch in keinem Jahre. Die Folge davon war, daß unzählige Betriebe neu gegründet wurden, bedeutende Erweiterungen der bestehenden Fabrikanlagen erfolgten und gewaltige Erhöhungen der Betriebskapitalien vorgenommen wurden.

Für die in den Berufen tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen gestaltete sich die wirtschaftliche Lage von Woche zu Woche schlechter. Trotzdem eine Lohnbewegung die andere ablöste, war es nicht möglich, der sprunghaftesten Teuerung mit der Erhöhung des Lohnes Einkommens folgen zu können. Die von uns allmonatlich veröffentlichten Berechnungen über das Existenzminimum beweisen das. Demnach betrug der wöchentliche Aufwand für ein Ehepaar mit zwei Kindern im Januar 323 M., und im Dezember des vergangenen Jahres 557 M. Wir blieben aber mit den Ergebnissen unserer Lohnbewegung weit hinter diesen Zahlen. Der durchschnittliche tarifliche Wochenlohn betrug:

	Am 1. Januar 1921	Am 31. Dezember
Bäcker	193,75 M.	450,36 M.
Konditoren	193,35 "	402,10 "
Arbeiter, Back-, Süß- und Teigwarenindustrie	228,-- "	443,45 "
" Kunstbrotindustrie	230,-- "	449,75 "
" Marmeladenindustrie	198,20 "	339,70 "
" Gemischtbetrieben	227,-- "	460,57 "
Arbeiterinnen, Back-, Süß- und Teigwarenindustrie	126,-- "	262,80 "
" Kunstbrotindustrie	230,-- "	275,-- "
" Marmeladenindustrie	121,25 "	211,-- "
" Gemischtbetrieben	124,45 "	220,14 "

Die tariflichen Durchschnittslöhne konnten in keinem Verlaufe mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten gleichen Schritt halten. Diese Feststellung mußten wir jedoch auch in beiden vorhergehenden Jahren machen. Es hat sich somit in den letzten drei Jahren die wirtschaftliche Lage unserer Berufsangehörigen fortgesetzt verschlechtert. Wir entfernen uns bei jeder Teuerungslawine immer weiter von unserm realen Lohnesinkommen. Dadurch ist aber wiederum der

Nachweis erbracht, daß die Ursache der Teuerung nicht etwa in den hohen Löhnen zu suchen ist. Gemessen an dem Lohnesinkommen, müßten die Warenpreise bedeutend niedriger sein.

Unter den im Berichtsjahre geführten 1152 Bewegungen, an denen insgesamt 251 044 Personen beteiligt waren (die hohe Beteiligungsziffer resultiert aus den mehrmaligen örtlichen Bewegungen in einzelnen Berufen) waren 19 Angriffs-, 11 Abwehrstreiks und 2 Aussperrungen. Unter Fortlassung der mehrmaligen Zählungen waren an den Gesamtbewegungen beteiligt 86 085 männliche und 56 942 weibliche Personen. Das Mehr über unsern Mitgliederstand ergibt sich aus der Beteiligung von Personen, die in anderen Organisationen Mitglieder waren, jedoch bei den Bewegungen mitgezählt werden mußten.

Von der Gesamtzahl der Lohnbewegungen entfallen auf die Bäcker 879 ohne Arbeitseinstellung, 8 Angriffs- und 2 Abwehrstreiks. Die hierbei erreichte durchschnittliche Lohneserhöhung beträgt wöchentlich 171,24 M.

In den Konditoreien wurden 90 Bewegungen, darunter 5 Angriffs- und 1 Abwehrstreik zum Abschluß gebracht. Sämtliche Bewegungen, mit Ausnahme des Danziger Streiks, endeten mit vollem Erfolg. Hier beträgt die durchschnittlich erreichte Lohneserhöhung wöchentlich 146,46 M.

Die Lohnregelungen in der Back-, Süß- und Teigwarenindustrie unterliegen der Festsetzung im Zentralausschuß, mit Ausnahme des Danziger Gebietes und Ostpreußens, wo der Reichstarif nicht für allgemein verbindlich erklärt wurde. Immerhin gestalteten sich die zentralen Lohnabkommen nicht reibungslos. In recht zahlreichen Fällen suchten sich die dem Arbeitgeberbund nicht angehörenden Firmen um die Lohnabmachungen zu drücken und oftmals mußte hier die örtliche Schlichtungsinstanz zur Beilegung der entstandenen Differenzen angerufen werden.

In der Kunstbrotindustrie vollzog sich die Durchführung der zentralen Lohnabmachungen ruhig. Leider haben wir in dieser Industrie noch keine einheitliche Organisation, so daß wir über Nichteinhaltung tariflicher Abmachungen vornehmlich von solchen Betrieben, wo die Beschäftigten mit uns keine Verbindung haben, viel zu spät informiert werden.

Die Regelung der Lohnverhältnisse in der Marmeladenindustrie erfolgt bezüglich, von den hierzu im Rahmenvertrag vorgesehenen Instanzen.

Von den gesamten Lohnbewegungen konnten 1120 ohne Arbeitseinstellung und mit vollem Erfolg erledigt werden. Bei den 19 Angriffsstreiks wurden 17 mit 4240 Personen mit vollem Erfolg beendet und in einem Falle mit 156 Personen mit teilweisem Erfolg zum Abschluß gebracht. Die 11 Abwehrstreiks endeten in 8 Fällen für 887 Beteiligte mit vollem, und in 3 Fällen für 1878 Beteiligte mit teilweisem Erfolg. 2 von den Unternehmern angeordnete Aussperrungen mit 1757 Beteiligten konnten mit einem teilweisen Erfolg für die Arbeiterschaft beendet werden.

Das Gesamtergebnis sämtlicher Lohnbewegungen und Streiks ist:

Verkürzung der Arbeitszeit für 277 Personen um 1269 Stunden oder 4,6 Stunden für den einzelnen Beteiligten pro Woche.

Lohneserhöhungen für 93 568 Personen 13 366 964 Mark, oder durchschnittlich für jeden männlichen Beteiligten 171,61 M., und für jede weibliche Beteiligte 107,82 M. wöchentlich.

Festsetzung und Erhöhung der Bezahlung für Heberstunden für 37 332 Personen.

Festsetzung und Erhöhung der Bezahlung für etwaige Sonntagarbeit für 33 370 Personen.

Abwehr von Maßregelungen für 265 Personen.

Beseitigung des Rost- und Logiszwanges durch neuabgeschlossene Tarife für 601 Personen.

Tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Neuabstufungen für 87 908 Personen.

Gewährung von Ferien, Bezahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, einmalige Teuerungszulagen und sonstige Vorteile für 42 638 Personen.

In diesen wenigen Zahlen resultiert die im Jahre hindurch von allen Verbandsfunktionären geleistete Riesearbeit der Organisation zur Bessergestaltung der wirtschaftlichen Lage und Sicherung des Mitbestimmungsrechts im Lohn- und Arbeitsvertrag. Wenn uns erstere nicht im vollen Umfange gelungen ist trotz der fleißigsten Arbeit, so sind die außerhalb unseres Machtbereiches bestehenden Zustände in politischer und weltwirtschaftlicher Hinsicht zu würdigen. Sie zu beseitigen ist mit eine der vornehmsten Aufgaben der internationalen Arbeiterbewegung.

Im zweiten Teil werden wir unsere Tagespolitik besprechen.

## Uebertretungen des Nacht- und Sonntagsbrotverbots im April.

Im Monat April wurden 290 Uebertretungen zur Anzeige gebracht. Diese betrafen: Beginn der Arbeitszeit vor 6 Uhr morgens in 126 Bäckereien und 1 Konditorei; Arbeit nach 10 Uhr abends in 8 Bäckereien und 1 Konditorei; Nachtarbeit in 2 Bäckereien, Sonntagarbeit in 138 Bäckereien und 13 Konditoreien; außerdem regelmäßige Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit in 1 Bäckerei.

Aus den Berichten der einzelnen Zahlstellen heben wir nachstehend die wichtigsten hervor:

Auf unsere Anzeige gegen einige Bäckermeister in Stahnsdorf, deren Personal nachts um 3 Uhr bei der Herstellung von Backwaren angetroffen wurde, antwortete der Landrat des Kreises Teltow, daß die Bäckermeister ihm als Entschuldigung harmlos erklärt hätten, ihnen sei die Verordnung vom 23. November 1918 noch nicht bekannt gewesen. Der Landrat will sie dann entsprechend belehrt haben. Der Landrat hat von einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft abgesehen. Die Organisation mußte das nachholen. Die seitens der Berliner Staatsanwaltschaft verhängten Strafen bewegten sich in der Höhe von 100 bis zu 500 M. Wir haben hier wiederholt geschrieben und müssen immer wieder fordern, daß bei der heutigen Geldentwertung für die systematische Sabotage dieses Schutzgesetzes erheblich jährläufigere Bestrafungen vorgenommen werden.

Aus Mecklenburg wurde uns berichtet, daß die Beschäftigten in einer Konditorei bis zu 16 Stunden arbeiten müssen. Der Meister stellte natürlich der Behörde gegenüber die Nichtigkeit der Angaben in Abrede. Es ist daher Pflicht der Gehilfen, selbst solche Uebertretungen zu verhindern. Mindestens muß die Organisation rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, nicht aber erst nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

Die Bäckermeister in Bad Elster, die schon früher wiederholt wegen Uebertretung des Nachtbrotverbots zur Anzeige gebracht werden mußten, beantragten bei der Amtshauptmannschaft die Vorverlegung des Arbeitsbeginns um 4 Uhr. Seitens des Kurvereins wird dieses Bestreben angeblich im Interesse der Heilung jubelnden Badegäste eifrig unterstützt. Die Bäckermeister dagegen geben Konfuzionsbefürchtungen an, die ihnen aus der angrenzenden Tischepflanzerei entgegen kommen, wenn sie nicht des Nachts arbeiten dürfen. Sie gehen aufs Ganze und fordern eine Abänderung der Verordnung. Nach der Verordnung ist nämlich ein widerrechtliche Vorverlegung des Arbeitsbeginns um höchstens eine Stunde zulässig. Aber die Bäckermeister in Bad Elster wollen nicht nur eine Stunde früher beginnen dürfen; sie wollen die Nachtarbeit im Vorjahre wiederholen sie wiederholt schon um 2 1/2 Uhr nachts bei der Arbeit angetroffen. Unsere Organisation lehnt diese Wünsche selbstverständlich aus kulturellen Gründen ab.

In Köln wurden die Betriebe, in denen von uns Uebertretungen festgestellt wurden, auch durch Polizeibeamte in Zivilkleidung bis zu zweimal in der Woche kontrolliert.

Um die Bekämpfung des Nachtbrotens zu unterstützen, hat der Lebensmittel- und Nachschubrat in Bonn beschlossen, solchen Bäckermeistern, die zweimal bei der Uebertretung betroffen werden, die Nachschublieferung in jedem

falls auf die Dauer von 4 Wochen zu entziehen. Der Oberbürgermeister teilt der Organisation mit, daß dieser Beschluß unmöglich zur Durchführung gelangen wird.

Die Bäckermeister in Oberbayern machen es so, als ob sie die Verordnung gar nicht kennen, so daß sich der Arbeitgeber veranlaßt sieht, in der Innungspreste auf die Verordnung hinzuweisen. In Augsburg wurde ein Bäckermeister wegen wiederholter Sonntagsarbeit zu 2500 A Geldstrafe verurteilt.

**Zünftler mit Gemüt.**

Im bayerischen Wirtschaftsausschuß begründete Abgeordneter Wagner die Notwendigkeit einer früheren Herstellung knusperiger Semmeln zu der Münchner Gewerbeschau. Außerdem aber wolle der Antrag den kleineren Betrieben die Konkurrenz mit den großen erleichtern. Aber der Antrag bezweckte noch viel mehr: In der beständigen Sorge für das Wohl der Allgemeinheit nies der Herr auch auf die großen Vorteile hin, die sich für die gesamte Arbeiterschaft ergeben, wenn die Bäckergehilfen schon um 5 Uhr ihre Tätigkeit beginnen, weil dann auch die Arbeiter zum Frühstück frische Regeln genießen könnten! Und die philosphische Ader des Abgeordneten Schreyer (Dsf) produzierte den Fundamentalsatz, daß der Kulturzustand eines Volkes nach dem Verbrauch des Weißbrotes gemessen werde, wobei sich der politische Bäckermeister mit dem Oben von Braun in Widerspruch setzt, der bei Kriegsausbruch ausföhrlich nachwies, daß das deutsche Roggenbrot den Sieg über das gegnerische Weißbrot erringen müsse. Auf solche gemüthvollen Ergüsse mußten die Ausführungen der Genossen Göttinger, Giermann und Wolf wie Wehltau wirken. Der Abgeordnete Bernhart der bayerischen Volkspartei versuchte vergebens, dem Wort der Genossen Göttinger den Sinn unterzuziehen, als hätte er sagen wollen, der Sozialdemokrat sei es gleichgültig, wenn die kleinen Betriebe untergingen, worauf unsere Genossen natürlich die verdiente Antwort nicht schuldig blieben. Wenig Verständnis für die Gemüthsstimmung der Freunde des Frühstücks für die Widergehilfen zeigte auch der Regierungsvertreter, da er sich erlaubte, die Zünftler an die reichsgerichtliche Bestimmung der Arbeitszeit zwischen früh 8 Uhr bis 10 Uhr abends zu erinnern. Wie schon so oft, hatten die Zünftler auch diesmal daneben geschrien, da der Ausschuß den von christlicher Caritas wenig durchdrungenen Antrag zu gutert mit 14 gegen 12 Stimmen ablehnte.

Leider glanzten bei der Beratung des zünftlerischen Antrages, der doch auch die Interessen der christlich organisierten Bäckergehilfen berührt, die Arbeiterzeitschriften der bayerischen Volkspartei durch ihre Abwesenheit.

Das erzieht um so auffällender, als auch eine Eingabe des christlichen Verbandes vorlag. Sollte die Abwesenheit der christlichen Arbeiterzeitschriften nicht auf Schwankungen beruhen, zwischen den juristischen Interessen der Meister und denen der Bäckergehilfen die richtige Balance zu finden?

In den Versammlungen können die „christlichen Nachtigaler“ den Mund nicht voll genug nehmen, wenn es aber um Handeln kommt, dann verlassen sie die von ihnen vertretenen Grundätze, um die Harmonie zwischen Arbeitgeber und sich nicht zu gefährden. Die christlichen Zünftler werden aus solchen Vorgehen die nötigen Konsequenzen zu ziehen wissen. Überall im Lande muß unter den christlich organisierten Kollegen das traurige Verhalten ihrer Führer gebrandmarkt werden. H. H.

6 Uhr morgens zwar die technisch fortgeschrittenen Betriebe in der Lage, frühestens um 7 Uhr morgens frisches Weißbrot abzugeben. Betriebe aber, die mit einfachen Betriebsmitteln und vielfach billiger arbeiten, würden erst gegen 7 1/2 oder bis 8 Uhr morgens frisches Brot liefern können. Es ist daher anzunehmen, daß auch bei Einführung und gewissenhafter Beachtung des 5-Uhr-Arbeitsbeginnes die Mehrzahl der in Verussleben stehenden Bevölkerung nicht mit frischem Frühstücksbrot versorgt werden könnte, und ferner, daß die Vorverlegung der Arbeitszeit eher zur Verteuerung des Brotes als zu dessen Verbesserung beitragen könnte. Jedenfalls würde die Ausnahmebewilligung ausschließlich die kapitalstärkeren Betriebe und den kaufkräftigeren Teil der Verbraucher, also eine kleine Minderheit begünstigen und daher naturgemäß aus Gründen des Wettbewerbes zu weiterer ungezügelter Vorverlegung der Arbeitszeit auf 4 Uhr oder noch früher führen.

Zu beachten ist ferner vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt, daß es kaum im allgemeinen Interesse gelegen wäre, durch einen vermehrten Verbrauch von Weißgebäck den hauptsächlich aus dem valutastarken Auslande zu beziehenden Weizenmehlbeford zu vermehren. Vom Standpunkt der Volksernährung ist das am vorhergehenden Tage gebadene Brot, wie allgemein bekannt, bestmöglicher und gesünder als frisch aus dem Backofen kommende Brot; für Kranke und Krankenanstalten wird letzteres überhaupt nicht in Frage kommen.

Die Gehilfenschaft hat sich unter Vorbringung beachtenswerter Gründe fast durchweg gegen den Antrag ausgesprochen. Sie befürchtet, offensichtlich nicht ohne Grund, eine ungezügeltere Vorverlegung des Arbeitsbeginnes und damit die allmähliche Wiedereinführung der Nachtarbeit.

Alle diese Gründe sprechen auch gegen eine verjucheweise oder auf die Sommermonate beschränkte Ausnahmebewilligung.

Auch den Anträgen der Innungen und der Landbezirke und den Berichten der dortigen Ämter konnte ein einseitiger Grund zur Bewilligung der Vorverlegung für die Bezirke nicht entnommen werden. Wenn auch auf dem Lande, besonders im Sommer, der Arbeitsbeginn früher beginnt, so werden doch gerade die landwirtschaftlichen Arbeiten in den frühesten Morgenstunden vorgenommen, und es wäre daher auch bei einem Arbeitsbeginn in den Bäckereien um 5 Uhr nicht möglich, die Bäckereiarbeiten vor den landwirtschaftlichen Arbeiten auszuführen oder gar vor dem Beginn der letzteren frisches Brot herzustellen. J. K.: ges. Kap.

**Erfolgreich beendiger Streik in den Brotfabriken Dresdens.**

Seit geraumer Zeit leidet das Arbeiterium verschiedenster Widerstand bei Lohnforderungen der Arbeiterschaft. Dies kam auch in Dresden bei den Brotfabriken zum Ausdruck; die Bäder bleiben in ihren Lohnverhältnissen seit Monaten starr, trotz der schonen Steigerung aller Lebensmittelpreise, die sich besonders in Dresden sehr ausprägen. Auch die Schiedsprüche des Schlichtungsausschusses zögerten immer mehr das Bestehen, die Lohnverhältnisse möglichen niedrig zu halten. Damit wurde für die Kollegenschaft in Dresden eine Situation geschaffen, der nicht anders mehr entgegenzuwerden konnte, als durch Anwendung des letzten gesetzlichen Reservemittels, des Streiks. Nachdem 2 Schiedsprüche seitens der Arbeiterschaft abgelehnt wurden und den dazum daselbstes Schiedspruch ablehnten, traten die Bäder, Bäckermeister und Frauen geschlossen in den Streik. Die Forderungen betragen 950 A für Bäder, 925 A für Bäckermeister, 550 A für Frauen. Die Arbeitgeber beantworteten die Arbeitsminderung mit fröhlicher Entlassung aller Streikenden. Der größte Teil der Streikenden waren Jubilare, von 10, 15, 25, 30, ja sogar 50 Jahre im Betriebe beschäftigt waren. Die Tat hatte also hier eine Saat reif gemacht für den Selbstlosigkeitsdenken und die Organisation, wie sie die Arbeitgeber, ja selbst die Organisation nicht für möglich gehalten hätte.

Drei volle Wochen fanden die Kollegen im Kampfe um ihre gerechte Lohnforderung und zur Abwehr der seitens der Arbeitgeber gekündigten Polizeigewalt sowie gegen das Bestehen, die Arbeitszeit um eine halbe Stunde zu verlängern.

Dieser Kampf mußten Leute führen, die ein Menschenalter lang ihre beste Kraft in den Dienst der Betriebe gestellt hatten, zum Teil unter Konsum an Körper und Gesundheit. Inwieweit überlebten Innungsverbände seitens der Bäder an den harten Verbänden der Arbeitgeber. Seit am 29. Mai konnte eine Einigung erzielt werden unter Beteiligung von Vertretern des Arbeiterrückens. Es wurde ein Schlichtungsausschuß gebildet, dem sich die Arbeitgeber unterwarfen, nachdem sie erkennen mußten, daß die Streikenden geschlossen anhielten in ihrem Kampfe. Die Organisation unterwarf sich diesem Schlichtungsausschuß nur unter der Bedingung, daß die streikenden Forderungen der Arbeitgeber nicht Gegenstand des Schlichtungsausschusses sein dürften. Der Schlichtungsausschuß brachte die Wiedereinstellung aller Streikenden; die Höhe wurde festgelegt für Bäder auf 955 A, für Bäckermeister auf 900 A und für Frauen auf 550 A. Die Aufnahme der Arbeit erfolgte ohne Forderung der tariflichen oder sonstigen Rechte.

Die Arbeitgeber hatten sofort bei Ausbruch des Streiks die Gewerkschaften um Hilfe gebittet und die Organisation zum Handeln aufgefordert. Die Gewerkschaften und Arbeiterverbände; nach 2 Wochen mußten sie einsehen, daß sie auf Grant gebissen hatten. Der Kampf hat Opfer geordert; aber sie sind nicht unversiegt geblieben. Der Streik war ein zukunftsweisender für die künftigen Verhandlungen im Interesse der gesamten Kollegenschaft in Dresden. Möchten die Gehilfen in den Innungsbetrieben Dresdens sich an den ergründeten Kampf an Vorbild nehmen. So hat dieser Kampf mit vollem Erfolge geendet, nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die Organisation.

**Lehrlingswesen.**

**Schülermonatskarten für Lehrlinge.**

Wie im „Korrespondenzblatt“ Nr. 15 dieses Jahres mitgeteilt ist, hat das Reichsarbeitsministerium angeordnet, daß Schülermonatskarten an alle Personen unter 18 Jahren ausgegeben werden sollen, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages ein Handwerk erlernen. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Erlernung im Handwerks- oder im Fabrikbetriebe erfolgt. Die Handwerkskammer von Groß-Berlin hat sich bereit erklärt, auch die Lehrverträge von Lehrlingen aus Fabrikbetrieben mit der notwendigen Bescheinigung zu versehen. Der Reichstag hat nunmehr dieser Anordnung zugestimmt.

**Vohrregelung der Lehrlinge.**

Trotz der klaren Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums über die gesetzliche Zulässigkeit der tariflichen Regelung der Entlohnung für die Lehrlinge, nach der die Innungen und Handwerkskammern nicht befugt sind, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostenschädigung zu treffen, finden sich immer wieder Formaljuristen, die verstehen, aus der Gewerbeordnung das Gegenteil herauszulesen.

Aus den nunmehr vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen kann festgestellt werden, daß die Schlichtungsausschüsse diese Frage den modernen Anschauungen gemäß beurteilen und den Gewerkschaften das Recht zusprechen, die Entschädigung für die Lehrlinge tariflich festzusetzen. Wir konnten früher bereits ein diesbezügliches Urteil des Schlichtungsausschusses in Kiel veröffentlichen, nunmehr liegt ein solches vom Schlichtungsausschuß in Magdeburg vor. In seiner Entscheidung am 18. März ließ er sich von folgenden Gesichtspunkten leiten:

1. Der Lehrvertrag ist zwar kein eigentlicher Arbeitsvertrag, aber das Lehrverhältnis steht dem Arbeitsverhältnis begrifflich sehr nahe. Wenn der Lehrherr kein Lehrgeld erhält, sondern seinerseits dem Lehrling eine Vergütung gewährt, wie es bei den kaufmännischen Lehrlingen, den technischen und den Fabriklehrlingen die Regel ist, so besteht in der tatsächlichen Wirkung zwischen Lehrverhältnis und Arbeitsverhältnis kaum noch ein Unterschied. Sowohl das Betriebsrätegesetz wie die Demobilisierungsgesetze greifen unter die Arbeiter und Angehörig auch die Lehrlinge ein.

2. Es gibt ab und zu auch volljährige Lehrlinge. Und selbst da, wo der Lehrvertrag von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen wird, geschieht dies, wenigstens in der Regel, namens des Lehrlings, nicht im eigenen Namen des gesetzlichen Vertreters. Vertragspartei ist also in der Regel der Lehrling selbst. Mit ihm steht der unmittelbaren Wirkung des Tarifvertrages auf das Lehrverhältnis auch auf Arbeitnehmerseite regelmäßig nichts im Wege.

3. Die Befugnisse der Innungen und Handwerkskammern beziehen sich nur auf gewerbliche Lehrlinge im allgemeinen und auf Handwerkslehrlinge im besonderen, soweit es sich um Innungsbestimmungen handelt, selbstverständlich überhaupt nur auf die Lehrlinge, die in den Betrieben der Innung tätig sind. Für kaufmännische Lehrlinge und für gewerbliche Lehrlinge, die nicht in Handwerks- oder Innungsbetrieben tätig sind, also zum Beispiel für die Fabriklehrlinge, kommen sie nicht in Betracht. Solange die Innungen oder Handwerkskammern von ihrer Befugnis der Regelung des Lehrlingswesens keinen Gebrauch gemacht haben, oder soweit sie es nicht getan haben zum Beispiel in Ansehung der Lehrlingsentlohnung, steht der tarifvertraglichen Regelung nichts im Wege.

4. Gegenüber der Auffassung, daß die Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen des Lehrherrn und des Lehrlings oder dessen gesetzlichen Vertreters laut Gewerbeordnung Sache des individuellen Lehrvertrages sei, wird ausgeführt, daß wohl die Gewerbeordnung verlangt, daß die Leistungen aus dem Lehrverhältnis, also insbesondere die Geldleistungen, und hier die etwaige Lehrlingsvergütung, in der Lehrvertragsurkunde festgelegt sein müssen, aber sie legt nichts darüber, nach welchen Normen diese Festlegung zu geschehen hat, verbietet also keineswegs, daß Normen, die anderweit schon feststehen, zur Anwendung kommen. Die tarifvertragliche Festlegung wird also ebenfalls angeschlossen, wie es mit der etwaigen Festlegung durch Innungs- oder Handwerkskammerbeschluß der Fall wäre.

Anderer bemerkten die Berufsrichter des Landgerichts in Frankfurt a. M. die tarifliche Regelung der Lehrlingsentlohnung. Dort wurde der zwischen unserer Zahlstelle und der Bäckereinigung vereinbarte Nachtrag zum Tarif für das Bäckergewerbe über die Entschädigung für die Lehrlinge vom Reichsarbeitsminister allgemein verbindlich erklärt. Ein Bäckermeister weigerte sich, die allgemeinverbindlichen Entschädigungssätze an den Lehrling zu zahlen. Gegen ihn wurde beim Innungsschiedsgericht Klage erhoben. Der Kläger wurde dort wie auch in der Berufungsinstanz vor dem Amtsgericht abgewiesen. Das Landgericht ist in letzter Instanz der Entscheidung des Vorderrichters beigetreten und wies ebenfalls die Klage ab. Von Interesse sind die aus der Entscheidung hervorgehenden Gründe:

1. Die Vohrregelung der Handwerkslehrlinge kann und darf durch Tarifvertrag nicht erfolgen, weil dies den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.
2. Der Lehrvertrag im Handwerk ist nicht als „Arbeitsvertrag“ anzusehen, sondern als „Erziehungsvertrag“, bei dem der Lehrmeister der Hauptverpflichtete ist.
3. Die Vergütung des Meisters an den Handwerkslehrling hat den Charakter einer Unterhaltungsbeihilfe und sie dient als Nebenleistung der Durchführung des Lehrzwecks.
4. Die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 kann keine Anwendung auf die Lehrverträge im Handwerk finden.

**Die oberbayerische Regierung lehnt den fünf-Uhr-Arbeitsbeginn ab.**

Der Antrag des Zweigverbandes „Botanica“ des Allgemeinen Deutschen Bäckereiverbandes „Germania“ auf Genehmigung des Arbeitsbeginnes um 5 Uhr morgens in der Bäckerei wurde in nachfolgender Begründung durch die Regierung von Oberbayern gelehnt:

München, den 8. Mai 1922.  
R. K. 985 A. J.  
Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Der Zweigverband „Botanica“ des Allgemeinen Deutschen Bäckereiverbandes „Germania“, in welchem die Bäckerei im Bäckergewerbe einseitig für den Beginn des Arbeitsbeginnes auf Grund des § 5 der Gewerbeordnung vom 22. November 1918 („Reichsgesetzblatt“ 1918 Nr. 46) festzusetzen ist, hat am 3. Februar 1922 (R. K. 81 A. 37) um eine Stunde, also auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vorgeschlagen, kann nach dem Inhalt der Begründungsbekanntmachung und der Bescheidurteile für das Bäckereiwesen und Bäckergewerbe keine der Gewerbeordnung und in Einklang der Gründe, der aus Rücksicht auf den Anhalt der Bäckereiverordnung Nürnberg und Regensburg ergebenden Genehmigung des Rheinlandes für die Bäckerei vom 4. April 1922 (R. K. 49 A. 86) nicht stattgegeben werden.

Eine Vorverlegung des Arbeitsbeginnes kann nach den angeführten Bestimmungen höchstens um eine Stunde und soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur als Ausnahme und in besonders begründeten Fällen, wie aus besondern wirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder bei besonderen dringlichen Bedürfnissen bewilligt werden. Die Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Das bei den Verhandlungen erzielte ist, daß die Vorverlegung der Arbeitszeit auf die Zeit vor 9 Uhr abends nur in Ausnahmefällen bewilligt werden kann. Diese angeführte Entscheidung würde aber durch die Bäckerei nicht nur unzulässig sein. Nach dem Gehilfen der Gewerbeordnung sind bei einem Arbeitsbeginn um

5. Die alleinigen gesetzlichen Organe zur Regelung der Lohnfrage der Lehrlinge sind ausschließlich Innung und Gesellenausschuß beziehungsweise Handwerkskammer, die Schlichtungsausschüsse sind hierzu nicht befugt.

6. Minderjährige Lehrlinge werden durch ihre Zugehörigkeit zu einem Gewerkschaftsverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, nicht verpflichtet, den Lehrvertrag in Uebereinstimmung mit dem Tarifvertrag einzugehen.

7. Der Reichsarbeitsminister ist nicht berechtigt, Tarifverträge, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, rechtsverbindlich für allgemeinerbindlich zu erklären.

8. Der Reichsarbeitsminister ist zur Entscheidung der Frage, ob eine tarifliche Regelung des Lehrvertrages nach Verordnung vom 23. Dezember 1918 möglich ist, nicht berufen. Die Entscheidung steht allein den Gerichten zu.

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920 hat nur gutachtliche Bedeutung.

Das Frankfurter Landgericht verneint die tarifliche Regelung der Lehrlingsentschädigung, betrachtet den Lehrvertrag als Erziehungsvertrag, erklärt demzufolge die Verordnung über Tarifverträge für Lehrlinge im Handwerk als nicht zuständig. Das alleinige Recht zur tariflichen Regelung haben ausschließlich die Innungen und Gesellenausschüsse. Schlichtungsausschüsse und Reichsarbeitsminister haben hierbei nichts zu bestimmen.

Es wird höchste Zeit, daß in dieser Frage eine grundlegende Klärung erfolgt und den Saboteuren der neuen Rechtsordnung recht bald gründlich das Handwerk gelegt wird.

Das Jahrbuch 1921.

Trotz der gewaltigen Unkosten, die heute die Herausgabe eines Jahrbuches für die Organisation zur Folge hat, beschloß der Verbandsvorstand, dieses Sammelwerk zu stark ermäßigtem Preise den interessierten Mitgliedern zugänglich zu machen. Der im Betriebe der Organisation steht, für den ist das Jahrbuch unentbehrlich. Unsere Lesende von Vertrauensleuten und Betriebsratsmitgliedern können nur dann bei ihren Mitarbeitern in den Betrieben und Versammlungen mit Erfolg aufklärend wirken, wenn sie über die inneren Vorgänge der Organisation informiert sind.

Eine Neuierung, die graphischen Tabellen, werden diesmal unsere Leser begrüßen. In der Abhandlung Wirtschaft und Sozialpolitik 1921" liefern uns die Tabellen recht große Dienste. So wird veranschaulicht die Verringerung der deutschen Mark, die deutsche Großhandelsindexziffer in ihrer Gliederung nach Warengruppen, der Anstieg bei den Arbeitsnachweisen, die Ausmaßzahlen des Reiches für Getreide. Das textliche Material ist geradezu eine Fundgrube für alle, die in der Aufklärungsarbeit stehen.

Die Abhandlungen „Das Bäcker- und Konditoren-gewerbe nach der Durchsicherung der Zwangswirtschaft“ mit dem Ergebnis der Erhebung über die Lehrlingshaltung zeigen uns die Gesamtlage des Gewerbes. Gute Dienste für die Mitglieder in den Fach-ausschüssen wird das Kapitel „Der Kampf um die Ver-ordnung gegen die Nacht- und Sonntags-arbeit“ leisten. Die Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmernorganisationen und ihr Ende für das Bäcker- und Konditoren-gewerbe wird an der Hand dokumentarischer Aufzeichnungen gewürdigt. Die Tarispolitik, das Ergebnis unserer Lohnbewegungen, mit reichem Tabellenmaterial versehen, sind stets notwendige Hilfsmittel für alle in der Agitation tätigen Kollegen. Unsere Kollegen in den Kon-ditorien wird besonders die Abhandlung über die Tätig-keit der Reichsregierungsleitung interessieren. Die Errichtung eines Industriericherhandes bringt eine chronologische Darstellung aller Vorgänge seit unserem Frankfurter Verbandstag. Das Lehrlingswesen und die in dieser Frage getroffenen Entscheidungen zeigen uns, daß auf diesem Gebiete noch große Hindernisse zu überwinden sind, um zum Ziele zu kommen.

So bietet das Jahrbuch wiederum eine Fülle reichhaltigen Materials zur Verwertung in unserer alltäglichen mühevollen Kleinarbeit. Von den Vertrauensleuten ist selbstverständlich in erster Linie zu erwarten, daß sie sich das Jahrbuch an-schaffen werden. An den Zahlstellen jedoch, wo von jeder auf dieses Sammelwerk großer Wert gelegt wurde, sind sogar Ver-teilungen für alle Mitglieder ausgegeben worden. Der Preis beträgt 8 M für Mitglieder und 20 M für Nichtmitglieder.

Konditoren

Der Ansturm gegen die Lehrlingsverordnungen

geht auf der ganzen Linie weiter, und leider weichen die Re-gierungsstellen in fortgesetztem Tempo nach rück-wärts aus. Der Verlaß der Gehilfenschaft auf Verordnungen und Gesetze ist also, wie wir schon wiederholt erinnern muß-ten, ein ganz und gar fragwürdiger, und es ist immer zu wiederholen, daß eine dauernde und gesunde Regelung des Lehrlingswesens erst eintreten wird, wenn sie durch eine ge-schlossene Organisation der Gehilfenschaft den Reichern auf-gezwungen werden kann. Heute vergeht keine Innungs-generalarbeitung, ohne daß nicht zur Lehrlingsfrage Stellung genommen wird; befaßen sich dagegen die Gehilfen ebenso eingehend mit dieser Materie, die doch für sie eine Existenzfrage ist? Leider nicht! Sie sollten aber das jähige Geschrei der Meister nach mehr Lehrlingen unangeführt zur Auffklärung der Kollegenchaft bemühen, es agitatorisch aus-werten! Dazu liegt wirklich alle Verantwortung vor; denn die Verbreitung von Lehrlingen soll nur dazu dienen, den Arbeitsmarkt mit fleißigen Gehilfen zu überfüllen und diese dadurch in jeder Weise mißfällig zu machen.

Für heute noch ein Beispiel, wie ungeniert man in den Innungen die Hebertretung der jetzt noch geltenden Ver-ordnungen propagiert und wie naiv man gleichzeitig seinen eigenen Standpunkt zu rechtfertigen sucht. Der Verband der selbständigen Konditoren beider Mecklenburg hielt am 11. Mai

in Schwerin eine Generalarbeitung ab, auf der berichtigt und beschlossen wurde:

„Wegen des Verbotes der Lehrlingshaltung ist der Vor-stand persönlich im Ministerium vorstellig geworden. Die Herren erklärten, nach Einholung des Gutachtens der Gewerkschaften uns Bescheid zu geben. Wie dieser ausfallen wird, kann man sich ja denken. Es wurde deshalb beschlossen, bei einer eventuellen Anzeige wegen Übertretung dieses Ver-botes auf Verbandskosten die Frage prinzipiell gerichtlich zur Entscheidung zu bringen, da nach Ansicht der juristischen Sach-verständigen die Verordnung ungültig ist, weil dieselbe einen Eingriff in die persönliche Freiheit eines deutschen Staats-bürgers bedente.“

Daß Verordnungen und Gesetze in die persönliche Frei-heit eingreifen, trifft wohl nicht nur für Mecklenburg zu?

Aus den Sektionen.

Der Wochenlohn für Konditorgehilfen in Pforz-heim i. B. beträgt vom 1. Mai an für Gehilfen bis zu 20 Jahren 360 M., bis zu 25 Jahren 420 M., über 25 Jahre 500 M., in leitender Stellung 650 M. In allen Geschäften, in denen der Inhaber kein Fachmann ist, erhöhen sich die Lohnsätze um 25 %.

Für das Konditorgewerbe in Worms wurden die Löhne durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses mit Wirkung vom 1. Mai an wie folgt festgesetzt: Gehilfen bis zu 19 Jahren 450 M., bis zu 21 Jahren 520 M., bis zu 24 Jahren 570 M. und über 24 Jahre 600 M. Der Tarifvertrag vom 7. Juli 1920 läuft weiter.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Leitungsstellen. Für die Zahlstelle Stuttgart wird sofort ein Leitungsstellen gesucht. Bewerber müssen agitatorische und organisatorische Fähigkeiten besitzen. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Beschlüssen des Nürnberger Verbandstages. Selbstgeschriebene Bewerbungen sind bis 20. Juni an den Verbandsvorstand in Hamburg ein-zureichen. Bewerber aus der Fachbranche haben den Vorzug. Der Verbandsvorstand.

Aus den Bezirken.

Gemäß den Bestimmungen im § 36 Absatz 1 des Ver-bandsstatuts beruht Unterzeichneter im Einverständnis mit dem Verbandsvorstande für den Bezirk Oberfeld die

Bezirkskonferenz

auf Sonntag, 9. Juli 1922, vormittags 9 Uhr, nach Ober-feld, Restaurant „Zum Deutschen Kaiser“, Postamt 18, 1. St.

Tagesordnung:

- 1. Organisation und Beitragleistung im Bezirk.
2. Tariffragen.
3. Unsere beruflichen Schutzgesetze.
4. Neuwahl des Bezirksauschusses.

Die Entsendung der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen des § 36 Absatz 2. Die Zahlstellen haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das mit dem Ver-bandsbuch mitzubringen ist.

Anträge sind spätestens bis 1. Juli an den Unterzeichneten einzureichen. Josef Stöhl, Bezirksleiter.

Sterbetafel.

- Berlin. Emil Lipinski, Konditor, 60 Jahre alt, ge-storben am 13. Mai.
Karl Schultze, Konditor, 37 Jahre alt, gestorben am 24. Mai.
Margarete Paul, Schokoladenarbeiterin, gestorben am 7. Mai.
Breslau. Franz Feuerstein, Bäcker, gestorben am 19. Mai.
Halle a. d. S. Kurt Fround, Konditor, 20 Jahre alt, gestorben am 29. Mai.
Köln. Richard v. d. Busch, Konditor, gestorben am 28. Mai.
Pirna. Hermann Schreiber, 60 Jahre alt, gestorben am 18. Mai.
Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Durch Spruch des Schlichtungsausschusses zu Bonn a. Rh. wurden die Löhne vom 12. Mai an wie folgt festgesetzt: Für Gehilfen bis zu 20 Jahren 375 M., über 20 Jahre 937,50 M., über 25 Jahre 1020 M.

Die Löhne in Bremen betragen vom 13. Mai an: In den Innungsbetrieben 970, 980 und 940 M., außerdem eine Kinderzulage von 10 M. pro Kind und Woche, in den Bäckereigrößbetrieben 995, 985, 965 M., für Frauen 665 M.

In Celle werden vom 15. Mai an gezahlt: Für selbständig arbeitende Gesellen 640 M., Gesellen über 20 Jahre 590 M., unter 20 Jahren 570 M.

Der Mindestlohn für Bäcker in Deimenhof beträgt vom 6. Mai an für Gesellen über 20 Jahre 650 M., unter 20 Jahren 600 M.

Die Löhne in Göttingen betragen vom 15. Mai an für selbständig arbeitende Gesellen 660 M., für Gesellen über 20 Jahre 530 M., unter 20 Jahren 600 M.

In Hannover werden vom 1. Mai an folgende Löhne gezahlt: In den Kleinbetrieben 895, 885 und 865 M., in den Großbetrieben 935, 925 und 895 M.

In den Innungsbetrieben und im Konsumverein zu Hilbeshelm gelten vom 1. Mai an die Löhne von 650, 600 und 550 M.

Die Löhne in Höchst a. M. wurden vom 24. April wie folgt festgesetzt: Für Schichtführer und Schiefer 950 M., für Teigmacher 935 M., für Bäcker über 19 Jahre 910 M. unter 19 Jahren 795 M.

Der Schiedspruch in Magdeburg setzte die Lohnsätze vom 12. Mai an wie folgt fest: Für Gesellen von 17 bis 18 Jahren 600 M., von 18 bis 20 Jahren 620 M., von 20 bis 24 Jahren 730 M., über 24 Jahre und in den Großbetrieben 850 M.

Mit dem Sanitätsverband der Bäckereinnungen Mecklenburg-Strelitz wurden die Löhne vom 7. Mai an mit 500, 450 und 400 M. vereinbart.

Schiedspruch für das Bäcker-gewerbe zu Neu-Nienburg. Der Spruch sieht folgende Löhne vor: Für Schiefer 630 M., Teigmacher 650 M., Lehrgeloven 820 M., Gehilfen bis zu 19 Jahren 660 M. Diese Löhne gelten vom 15. Mai an.

In Northeim i. Hannover betragen die Löhne vom 15. Mai an für Gesellen über 20 Jahre 640 M., unter 20 Jahren 360 M., für selbständig arbeitende Gesellen 415 M.

Die Löhne in Offenbach wurden vom 5. Mai an auf 950, 925, 895 und 735 M. erhöht.

Der Fachauschuß für das Bäcker-gewerbe zu Stral-fund i. B. hat die Löhne vom 1. Mai an auf 700, 600 und 500 M. festgesetzt.

Der Durchschnittslohn für Bäcker in Bad Neichen-haus beträgt vom 1. Mai an 760 M.

Durch Schiedspruch in Frankfurt a. M., der laut Tarifvertrag bindend ist, wurden für die Zeit vom 27. Mai bis 16. Juni folgende Löhne festgesetzt: Schiefer und Schief-führer 1100 M., Teigmacher, Heizer und Ofen-arbeiter 1085 M., Bäcker über 19 Jahre 1060 M., bis zu 19 Jahren 885 M., Konditorgehilfen in Bäckereien erhalten 1100, 1060 und 865 M. Vom 17. Juni an betragen die Löhne 1150, 1125, 1110 und 900 M. Die Konsumvereine in Höchst und Mühlheim a. M. haben sich ebenfalls dem Schiedspruch angeschlossen.

Mit der Bäckereinnung Siechen kam nachfolgende Lohn-vereinbarung zustande. Vom 16. Mai an betragen die Löhne 600, 560 und 510 M.

In Jugoslawien i. B. beträgt der Durchschnittslohn vom 15. Mai an 620 M.

In Rempten i. B. werden vom 22. Mai an Durch-schnittslohne von 500 M. gezahlt.

Die Löhne in Landshut betragen vom 5. Mai an: In den Innungsbetrieben durchschnittlich 805 M., in den Großbetrieben 675 M. und 615 M. Außerdem wurden in den Großbetrieben Beschäftigungssubventionen von 200 M. und 400 M. gewährt.

Der Durchschnittslohn für Bäcker in Marburg be-trägt vom 16. Mai an 513 M.

Die Löhne im Bezirk Nürnberg stellen sich auf Grund von Verhandlungen und Schiedsurteilen vom 1. beziehungs-weise 15. Mai an wie folgt: In den Innungsbetrieben Nürnberg-Bühel 625, 715 und 755 M., Regensburg und Um-gebung 730, 700, 605 und 595 M., Bamberg 680, 615 und 450 M., Langens 670, 640 und 495 M., Bayreuth 700, 650 und 580 M., Erlangen 675, 670 und 645 M., Hof 515, 450 und 415 M., Schwabach 670, 655 und 625 M., Schweinfurt 684, 665, 621 und 600 M., Würzburg 760, 620, 490 und 440 M., in den Konsumvereinen Bamberg 670 M., Regens-burg 730 M., Würzburg 780 M., Nürnberg 820 M., Hof 750 M., Bayreuth 750 M., Markredwig 700, Erlangen 685 M. und Kronach 650 M.

Der Durchschnittslohn in Stranbing beträgt vom 1. Mai an 535 M.

Schiedspruch für das Bäcker-gewerbe in Wiesbaden. Der Schlichtungsausschuß Wiesbaden hat für den Bereich der Bäckereinnungen Wiesbaden, Wiesbaden-Land, Dieblich und Ubergantweil folgenden Schiedspruch gefällt: Die Löhne betragen vom Tage der Brockenscheidung, nämlich vom 1. Juni an, 1090, 950, 850 und 670 M. Der Schiedspruch wurde von beiden Seiten angenommen.

Im Solingener Groß-Berlin beträgt der Grundlohn laut Schiedspruch für Bäcker und Konditoren in Groß-betrieben 980 M., der zwischen 940 M. und 1020 M. gestaffelt werden kann; in Kleinbetrieben 970 M. mit der Staffierung zwischen 930 M. und 1010 M. Wegen des Mahnwortes sollen die Parteien verhandeln. Kommt bis zum 8. Juli keine Einigung zustande, so ist der Schlichtungsausschuß er-neut anzurufen.

In den Innungsbetrieben von Weiskam betragen die Löhne vom 15. Mai an für erste, 677 M. für zweite und 590 M. für dritte Gesellen. Nebenarbeiter erhalten in jeder Staffel 20 M. mehr.

Die Löhne in Heidelberg wurden vom 26. Mai an auf 850, 780 und 750 M. erhöht.

Die Löhne in den Großbetrieben von Solms be-tragen vom 20. Mai an für Bäcker 1100 M. und für Schicht-führer 1115 M.

Die Löhne im Konsumverein Bielefeld betragen vom 15. Mai an für Bäcker 1000 M., Teigmacher und Tischarbeiter 1015 M., Ofenarbeiter 1020 M., Schichtführer 1025 M., Bäckereihilfsarbeiter 995 M., Arbeiterinnen 620 M. Das Backmeistergehalt beträgt monatlich 4900 M.

In Osnabrück gelten vom 15. Mai an folgende Löhne: In Bäckereibetrieben 840, 770, 700 und 630 M., in der Bäckereigenossenschaft und der Brotfabrik von Wismeyer 845 und 840 M.

Der Lohn für die Bäcker in Rendsburg wurde vom 2. Juni an von 600 auf 1000 M. erhöht.

**Fabrikbranche.**

Streit bei der Firma Vater & Co., Eilenach. Die Firma Vater & Co., die außerhalb des Arbeitsverbundes steht, hatte sich bereits wiederholt gemeldet, die Lohnsätze für ihren Betrieb anzuerkennen, die durch den Zentralausschuß für die Süddeutschenindustrie festgesetzt wurden. Ebenso erklärte sie sich, den letzten Lohnsatz vom 15. April einzuführen. Nach einem einseitig geführten Streit der Belegschaft wurde in der letzteren Zeit des Bürgermeisters erfolglos Vermittlungsverhandlung am 9. Mai erreicht, daß die Firma den Lohnsatz vom 15. April anerkennt und auch zur Umstellung der künftigen Lohnsätze des Zentralausschusses bereit ist.

**Korrespondenzen.**

**Fabrikbranche.**

Sarntzen. In einer äußerst hart befaßten Verhandlung der Belegschaft in der Süddeutschenindustrie am 20. Mai berichtete Geschäftsführer Weber über den Verlauf der Lohnverhandlungen im Zentralausschuß in Leipzig. Schlichtende Diktionsredner äußerten sich sehr ablehnend über die Bezahlung der Arbeiterinnen, die bei einem Stundenlohn von 6,05 M. bis 11,82 M. nicht in der Lage sind, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie fordern sofortige Annahme von neuen Lohnverhandlungen. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: Die am 26. Mai in der „Reichsstadt“ tagende Versammlung weist mit Entschiedenheit die von den Arbeitgebern angebotenen Gehaltssteigerungen von 50 % bis 250 % pro Stunde für Arbeiterinnen zurück und verlangt von unseren Vertretern im Zentralausschuß, sofort erneute Lohnverhandlungen anzubahnen und dabei auch in erster Linie die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen zu berücksichtigen. Die Verantwortung liegt in den jetzt bewilligten Löhnen nur eine Abhängigkeit; sie beauftragt den Kollegen Weber, da die jetzigen Löhne den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und sofort mit dem Arbeitgeberverband in Verhandlung zu treten, um geeignete Schritte zu unternehmen, sobald als möglich in neue Verhandlungen zu treten und nicht erst bis zum 30. Juni 1922 zu warten.

**Als gewerkschaftliche Organisationen.**

Was ist unser Ziel? Die Gewerkschaften in Leipzig sind eine große nationale Bewegung. Damit verbunden muß ein gewisses Maß an Einigkeit sein. Wir müssen uns in einem einheitlichen Sinne bewegen. Was ist die Aufgabe der Gewerkschaften? Sie sollen die Interessen der Arbeiter vertreten und sie gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber verteidigen. Sie sollen die Arbeiter zu einer einheitlichen Front vereinen und sie gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber verteidigen. Sie sollen die Arbeiter zu einer einheitlichen Front vereinen und sie gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber verteidigen.

Die Gewerkschaften in Leipzig sind eine große nationale Bewegung. Damit verbunden muß ein gewisses Maß an Einigkeit sein. Wir müssen uns in einem einheitlichen Sinne bewegen. Was ist die Aufgabe der Gewerkschaften? Sie sollen die Interessen der Arbeiter vertreten und sie gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber verteidigen. Sie sollen die Arbeiter zu einer einheitlichen Front vereinen und sie gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber verteidigen.

Die Gewerkschaften in Leipzig sind eine große nationale Bewegung. Damit verbunden muß ein gewisses Maß an Einigkeit sein. Wir müssen uns in einem einheitlichen Sinne bewegen. Was ist die Aufgabe der Gewerkschaften? Sie sollen die Interessen der Arbeiter vertreten und sie gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber verteidigen. Sie sollen die Arbeiter zu einer einheitlichen Front vereinen und sie gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber verteidigen.

**Internationales.**

Verzehnter Kongreß des norwegischen Bäcker- und Konditorenverbandes. Vom 14. bis 29. April 1922 fand in Christiania der 14. Kongreß des genannten Verbandes statt. Von den 56 Verbandssektionen waren 41 Delegationen entsandt. Der Hauptvorstand war durch 10 Delegationen vertreten. Gäste hatten der dänische und der schwedische Bundesverband abgesandt.

Vom Verhandlungspunkt aus greifen wir nur die wichtigsten Punkte der Tagesordnung an. Unter Punkt 6 der Tagesordnung hatte sich der Vorschlag über die Organisationsform zu entscheiden. Der Vorschlag des Hauptvorstandes wurde mit 43 gegen 21 Stimmen angenommen. Der Vorschlag besagt, daß der Bäcker- und Konditorenverband dem Landeskongreß der Gewerkschaften nicht empfehlen kann, auf die Vorschläge 1 und 2 der Kommission des Gewerkschaftsverbandes einzugehen. Der erste Vorschlag sieht den Aufbau der Landeszentrale auf den lokalen Unionen vor, der zweite will den jetzigen Zustand, Aufbau auf

den Landesverbänden, beibehalten. Mit allen gegen 5 Stimmen wurde sodann beschlossen, die jetzige Organisationsform als ungenügend für die Schaffung von Betriebsräten und zur Herbeiführung der Sozialisierung zu betrachten. Der Kongreß empfiehlt die Schaffung von Industrieverbänden, Zusammenfassung aller Lebens- und Genussmittelarbeiter zu einem Lebensmittelarbeiterverband. Bei den andern Verbänden eine ähnliche Gliederung.

Der 7. Punkt der Tagesordnung sah die internationale Verbindung vor. Der Kongreß wählte eine Kommission von 5 Mitgliedern zur Anarbeitung eines Vorschlages betreffs Austritts aus dem Amsterdamer Gewerkschaftsbund und Unterbreitung dieses Vorschlages zur Urabstimmung.

Die Kommission legte dem Kongreß einen Mehrheitsvorschlag, von 8 Mitgliedern und einer Minderheitsvorschlag von 2 Mitgliedern gestellt, zur Abstimmung vor.

Der Mehrheitsvorschlag lautet, daß der 14. Kongreß seine volle Zustimmung zum Austritt aus der Amsterdamer Internationale geben soll.

Der Minderheitsvorschlag sah die Beibehaltung der jetzigen Verbindung mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund Amsterdam vor.

Der Mehrheitsvorschlag erhielt 43, der Minderheitsvorschlag 14 Stimmen.

Die Statuten des Verbandes werden ebenfalls geändert. Der Beitrag wurde gleich den Unterstützungsätzen erhöht. Er beträgt für die Mitglieder, die auf die vollen Unterstützungsätze Anspruch erheben, 2,50 Kr. in der Woche und für die, die auf die reduzierten Ansätze Anspruch erheben, zirka die Hälfte, 1,30 Kr.

Als Geschäftsführer wurde Genosse Nygaard bestätigt. Zur Erledigung der Kassengeschäfte wählte der Kongreß einen weiteren Angestellten.

Aus der Bewegung der norwegischen Bäcker. Der Arbeitgeberverband kündigte den Schiedsspruch des Reichsschiedsgerichtes für das Bäcker- und Konditoren-gewerbe vom Jahre 1920 auf den zulässigen Termin, 30. April.

Nachdem der Unternehmerverband weder das Verlangen auf den Abschluß eines neuen Vertrages stellte, noch irgendwelche andere Forderungen nannte, reichten die 1330 bei den Meistern des Unternehmerverbandes beschäftigten Bäcker und Konditoren ihre Kündigung auf den 6. Mai ein.

Die Kündigung durch die Gehilfen brachte ein Eingreifen des Reichsschiedsgerichtes, und zwar in der Form, daß mit Schreibern vom 24. April von der genannten Instanz das Verbot, die Arbeit niederzulegen, ausgesprochen wurde. Den Arbeitern wurde untersagt, bis zum Eingreifen des Gerichtes die Arbeitsstätte zu verlassen.

Am 27. April fand die erste Verhandlung vor dem Schiedsgericht statt. Die Meister unterließen es, einen Vorschlag zu machen. Die ganze Verhandlung nahm deshalb mehr einen orientierenden Charakter an.

Die Mitglieder des Verbandes wurden durch ein Zirkular von dem Gang der Bewegung unterrichtet. Das Verbot der Arbeitsniederlegung wurde ihnen zur Kenntnis gebracht. Desgleichen die provisorische Verständigung, daß bis zur Fällung eines Urteils die Arbeitsbedingungen wie sie im Schiedsspruch vom Jahre 1920 festgelegt sind, weiter in Gültigkeit bleiben.

**Sozialpolitisches.**

Erhöhung der Unfallrenten. Im Reichstagsausschuß für Sozialpolitik wurde am Sonntag der Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Zulage in der Unfallversicherung beraten. Nach dem Entwurf werden vom 1. Juli 1922 an die Zulage eines Verletzten, der seine Erwerbsfähigkeit durch Unfall völlig verloren hat, insgesamt 12.000 M., die Zulage einer unentgeltlichen Witwe insgesamt 3600 M. betragen. Nach längerer Debatte wurde die Beauftragung der Zulage an der Bundesregierung beschlossen. Bei der Beratung eines Gesetzesentwurfes über die Umgestaltung der Unfallversicherung wurde ein Antrag des Reichstagsausschusses angenommen, der die Unfallversicherung von 50.000 M. auf 100.000 M. vergrößert unter entsprechender Minderung der Beiträge für Arbeitgeber und Arbeiter; ferner soll grundsätzlich das Rentenverfahren eingeführt werden.

**Allgemeine Nachrichten.**

Die Volkserlöse im Jahre 1921. Der Vorstand der Volkserlöse, der statistisch-statistischen Reichsamt, veröffentlichte am 16. Juni im Monatsheft der Volkserlöse eine Tabelle über das Volkserlösjahr 1921. Das Volkserlösjahr 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt.

Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt. Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt.

Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt. Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt.

Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt. Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt.

Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt. Die Volkserlöse im Jahre 1921 betrug insgesamt 215.044 Mrd. M., was gegenüber dem Jahre 1920 eine Erhöhung von 11,1 % darstellt.

**Spätestens am 10. Juni ist der 24. Wochenbeitrag für 1922 (11. bis 17. Juni) fällig.**

**Veranstaltungs-Anzeige**

- Samstag, 11. Juni: Überl. B. im Restaurant „Seppeln“, Hildenburgstr. 2. Mittags (Beitragverammlung) Vorm. 9 1/2 Uhr bei Schumann, Seppelnstraße.
Sonntag, 12. Juni: 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schillerstr. 17.
Montag, 13. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Dienstag, 14. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Mittwoch, 15. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Donnerstag, 16. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Freitag, 17. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.

- Freitag, 17. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Samstag, 18. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Sonntag, 19. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Montag, 20. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Dienstag, 21. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Mittwoch, 22. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Donnerstag, 23. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Freitag, 24. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.

- Freitag, 24. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Samstag, 25. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Sonntag, 26. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Montag, 27. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Dienstag, 28. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Mittwoch, 29. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Donnerstag, 30. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.

- Freitag, 30. Juni: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Samstag, 1. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Sonntag, 2. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Montag, 3. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Dienstag, 4. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Mittwoch, 5. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Donnerstag, 6. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Freitag, 7. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.

- Freitag, 7. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Samstag, 8. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Sonntag, 9. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Montag, 10. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Dienstag, 11. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Mittwoch, 12. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Donnerstag, 13. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.
Freitag, 14. Juli: 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadthof.

**Neuigkeiten**

**Rachau.** Am 21. Mai hat unter langjähriger Mitgliedschaft der Konditor **Karl Schulte** im 75. Lebensjahr. Erre ich seinem Abschied!

**Wien.** Am 20. Mai hat unter langjähriger Mitgliedschaft der Konditor **Gertrud Lakan** im 75. Lebensjahr. Erre ich ihrem Abschied! Verwaltung: Berlin.

**Zahlstelle Bochum.** Jeden Dienstag und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr Sprechstunden im Verlehrslokal Poppel, 60a Röhlen- und Hauptstraße, Bochum. Wir freuen uns über Ihren Besuch!

**Verbit unangeseht neue Mitglieder!**